

Dr. Ulrike Wychera

*Allgemein beeidete gerichtlich zertifizierte Sachverständige
Schwimmteiche und Gartenteiche (Planung und Bepflanzung)
Gewässerökologie und Kleinbadegewässer*

DONAU ODER KANAL IV

GUTACHTEN

zu den Themen:

1. Ufergestaltung
2. Abstellen von KFZ auf den Ufergrundstücken
3. Schwimmbecken Wasserentsorgung
4. Düngemittel und Pestizide
5. Sonstige notwendige Maßnahmen

Dr. Ulrike WYCHERA

Biologin

Kritzendorf, 12. Dezember 2013

Dr. Ulrike Wychera

Allgemein beeidete gerichtlich zertifizierte Sachverständige

Schwimnteiche und Gartenteiche (Planung und Bepflanzung)

Gewässerökologie und Kleinbadegewässer

An die
Wassergenossenschaft
zur Reinhaltung und Sanierung des DOK IV
Wehrgasse 27
1050 Wien

GUTACHTEN

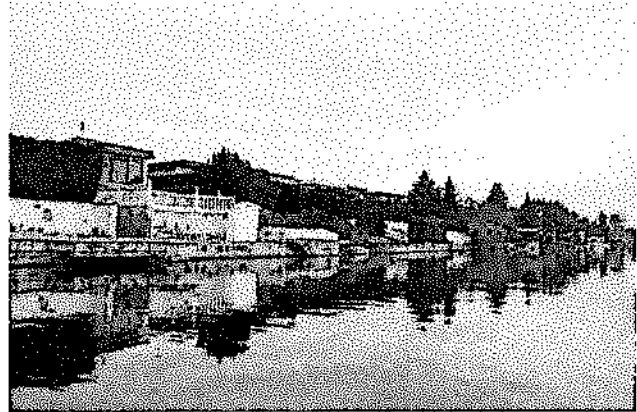
Zur Erstellung von Richtlinien für zukünftige Maßnahmen, die den derzeitigen Zustand des Gewässers stabilisieren und verbessern.

1. Ufergestaltung

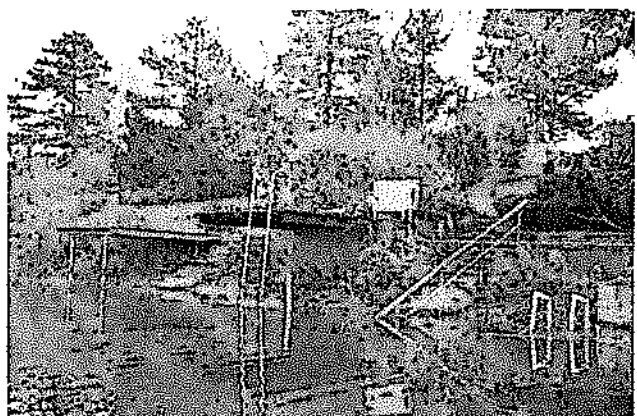
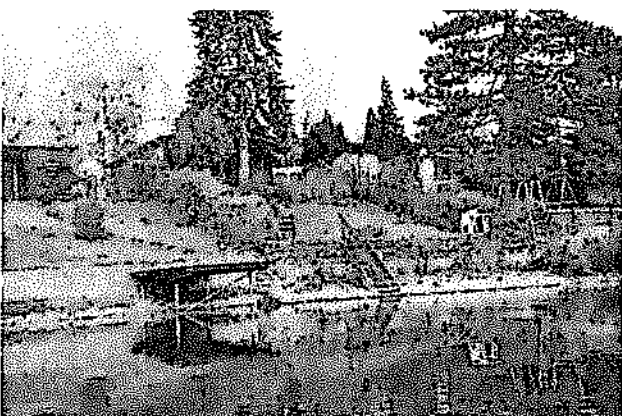
Die Uferzone des DOK IV ist zur Zeit auf vielfältige Weise gestaltet. Im Bereich der alten Badehütten am Südenende des Gewässers sind Mauern bis ins Wasser gebaut (Fotos 1 bis 4). Weiter nördlich gibt es naturnahe gestaltete Uferbereiche (Fotos 5 bis 8) und solche, bei denen mächtige Stützmauern bis ins Wasser gebaut wurden (Fotos 9 bis 12).

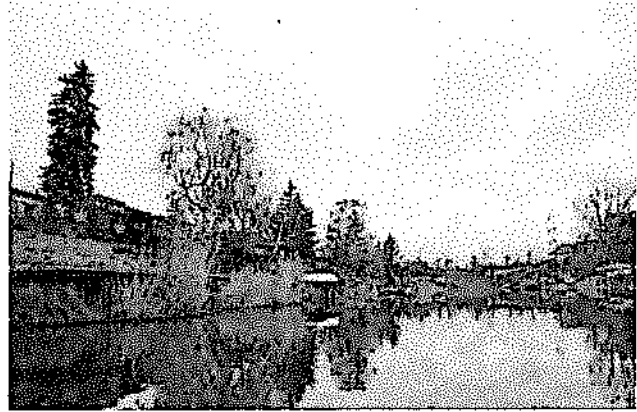
Dr. Ulrike Wychera

*Allgemein beeidete gerichtlich zertifizierte Sachverständige
Schwimnteiche und Gartenteiche (Planung und Bepflanzung)
Gewässerökologie und Kleinbadegewässer*

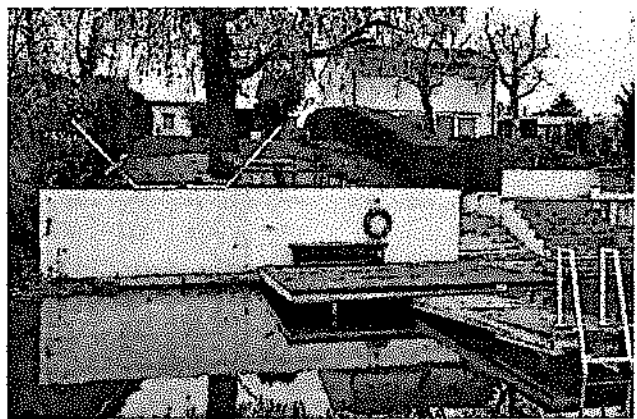
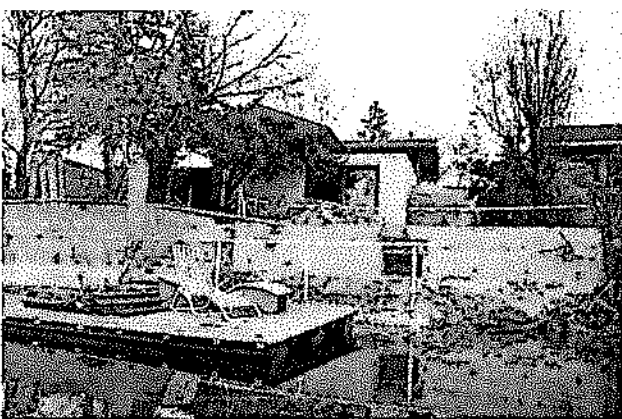


Fotos 1 bis 4: Uferbefestigungen mittels Mauern





Fotos 5 bis 8: naturnahe Ufergestaltung



Fotos 9 bis 12: Stützmauern bis ins Wasser

Der Lebensraum Ufer entlang von Flüssen wird in der Literatur ausführlich behandelt und der Schutz dieses Bereiches immer gefordert. Rückbaumaßnahmen sind das Ziel vieler Forderungen zur Gewässerrenaturierung. Bei Stillgewässern wird dieser Bereich oft sehr stiefmütterlich behandelt wie auch die Beitragsserie „Seeufer, das vergessene Ökoton“ von WALZ et al. (2002 und 2003) belegt.

Der Übergangsbereich Uferzone gilt einerseits als Zentrum hoher Biodiversität (OSTENDORP et al. 2004) und andererseits als Pufferzone und Ort mit hoher Selbstreinigungskraft. Das Ufer bildet ein „Ökoton“ (Grenzbereich zwischen verschiedenen Ökosystemen, hier: Übergangsbereich zwischen Land und Wasser), in dessen verschiedenen Zonen die meisten und unterschiedlichsten Organismen vorkommen. Die wichtigsten Funktionen dieses Ökotons sind die Pufferfunktion in Bezug auf terrestrische Nährstoffeinträge, insbesondere beim Stickstoff durch intensive Denitrifikation, die Filtrationsfunktion durch den Biofilm auf der Sedimentoberfläche und die Funktion als Kinderstube für Fische, da Fischlarven und Jungfische warme und strukturreiche Lebensräume benötigen (WALZ et al. 2003). Da der DOK IV ein sogenannter Flachsee ist (Licht in allen Bereichen bis zum Grund) unterliegt er Einflüssen von außen wesentlich deutlicher als tiefe Seen. Durch die geringe Wassertiefe gelangen vor allem bei Wind infolge der hohen Resuspension des Sediments sowohl an Partikel gebundenen Nährstoffe (Phosphor) als auch gelöste Nährstoffe ins Freiwasser (SCHÖNBORN 2003). Die an die Oberfläche treibenden Algenwatten sind im DOK IV allen bekannt. Eine intakte Uferböschung mit Filterzone, in der sich ein Biofilm bildet, trägt zum Abbau der angeschwemmten Algenbiomasse bei. Sie werden im Bereich der Uferböschungen fixiert. Die ständige Filtration des Wassers durch den Kieskörper bei Wellenbewegung ist ein wesentlicher Faktor zur Selbstreinigung des Gewässers.

Außerdem bildet sich auf der Wasseroberfläche ein Oberflächenhäutchen. In dieser Grenzlamelle kommt es zu einer erhöhten Konzentration von Bakterien. Die Lamelle wird vom sogenannten Neuston (Bakterien, Pilze, Protozoen, Cladoceren, Bakterienfresser, Schnecken) besiedelt. Sie stellt eine Barriere zwischen Luft und Wasser dar und hält viele Stoffe aus der Atmosphäre zurück. Bei Wind werden diese Stoffe zum Ufer geblasen und dort im und am Sediment eliminiert (SCHÖNBORN 2003). Sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz werden viele Untersuchungen zum Aufwerten von Seeufern durchgeführt. Die größte Gefahr ist bei all diesen Gewässern die fortschreitende Verbauung von Uferabschnitten (ISELI 2012, Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 2012, „Verbaute Seeufer aufwerten“). Auch in der „Niedersächsischen Wasserrahmenrichtlinie Band 3, Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächenwässer, Teil B: Stillgewässer“ (GRUDZINSKI et al. 2010) wird der Verbau der natürlichen Uferbereiche als Defizit von Flachgewässern beschrieben.

Der DOK IV ist, wie bereits erwähnt, ein Flachgewässer und dadurch sehr anfällig auf negative Einträge von außen. Die hohe Nährstoffversorgung bewirkt eine üppige Entwicklung von Unterwasserpflanzen, die normalerweise den gesamten Gewässergrund überziehen und das Nährstoffangebot weitgehend ausnutzen, sodass eine nennenswerte Phytoplanktonentwicklung (Algenentwicklung) ausbleibt (KALBE 1997). Dass der DOK IV ein sehr sensibles Gewässer ist und rasch auf äußere Einflüsse reagiert (z.B. Fischbesatz) zeigt sich wieder einmal daran, dass die Unterwasservegetation innerhalb der beiden Vegetationsperioden 2012 und 2013 praktisch verschwunden ist. Ein sensibler Umgang mit allen Bereichen des Gewässers ist unbedingt erforderlich. Daher muss das Ufer so naturnahe wie möglich ausgestaltet werden, damit ein weiterer Parameter zur Erhöhung der Selbstreinigungskraft des Gewässers gegeben ist.

Naturnahe Uferböschungen weisen insbesondere bei Flachseen große Röhrichtgürtel auf. Der Bewuchs der Seeufer kann über komplexe und zum Teil indirekte Wirkungen auch die Wasserqualität des Freiwassers beeinflussen. Feines Sediment im Uferbereich ist die Filterzone eines Gewässers.

Das Land Niederösterreich schreibt in einem Artikel über die Sondernutzung von Öffentlichem Wassergut folgendes (Beilage 1):

„Für insbesondere folgende Maßnahmen erteilen wir keine Zustimmung:

- Ablagern von Grünschnitt, Abfällen, etc.
- Abstellen von Fahrzeugen
- Herstellung von Ufermauern zur „Landgewinnung“

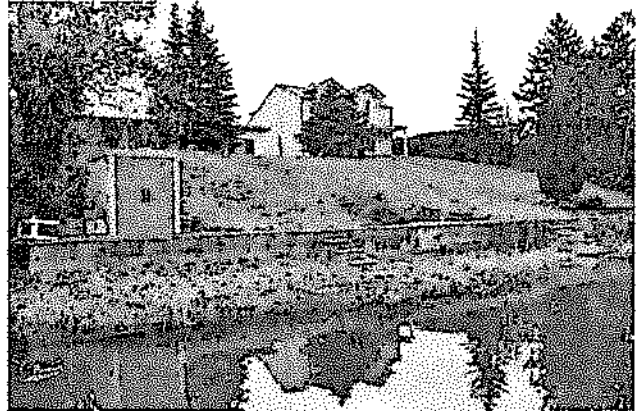
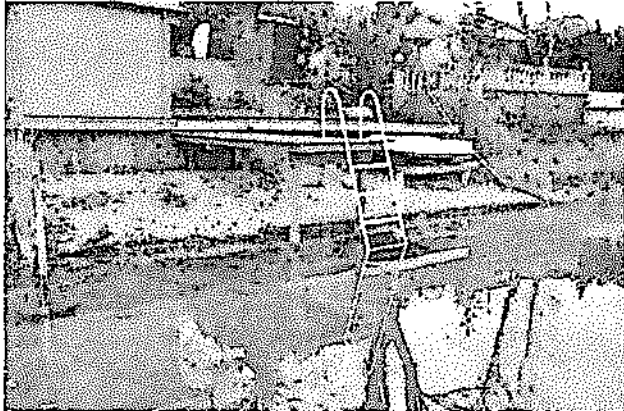
Um den derzeitigen Zustand des Gewässers zu stabilisieren und verbessern, sollten am DOK IV die Uferböschungen bei Neugenehmigungen oder bei Sanierung bestehender Mauern in folgender Weise gestaltet werden (positive Beispiele siehe Fotos 13 und 14). Ufermauern zur Landgewinnung dürfen nicht bewilligt werden (siehe Fotos 15 und 16).

- Die Grundlage aller Baumaßnahmen ist der ursprüngliche Böschungsverlauf. Die wasserseitig verbleibende Böschung darf in keiner Weise verändert werden .
- Der Fuß der Ufermauern zur Befestigung darf ab einer Höhe von 150,25 (Mittel zwischen HGW 100 und MGW, siehe Beilage 3) errichtet werden.
- Die Fundamente für Stützmauern müssen so errichtet werden, dass die Fundamentsohle nicht unter 149,50 reicht.
- Die Stützmauern dürfen eine Höhe von 1m nicht überschreiten.

- Der Uferbereich vor der Mauer muss naturnahe gestaltet sein, d.h. mit Kies ohne jede Form von Befestigungsmaterial wie Beton, Bitumenmatten (siehe Foto 17), Folien, Bauschutt. Bitumen verhindert nicht nur die Durchströmung des Kieskörpers sondern bewirkt den Eintrag von giftigen Stoffen ins Gewässer und muss daher sofort entfernt werden!!!
- Um ein Abrutschen der Böschung zu verringern, muss vor der Mauer ein mindestens 2m breiter Kiesstreifen erhalten bleiben, dieser muss frei von Gehölzen gehalten werden (Fotos 13 und 14).
- Grobe Blockwurfmauern aus ausschließlich großen groben Blöcken dürfen nur oberhalb des zulässigen Pegels von 150,25 errichtet werden, die Filtration des Wasser durch feines Material ist wichtig für die Selbstreinigung des Gewässers
- Die Uferböschungen sollten zumindest zum Teil (25% der Grundstückslänge) mit Röhricht (Schilf oder Rohrkolben) bewachsen sein, um Lebensraum für Kleinstlebewesen zu schaffen. Das Röhricht sollte im Herbst gemäht werden, um den Eintrag von abgestorbener Biomasse in den Wasserkörper zu verhindern. Ein flächiges Ausbreiten ist nicht erforderlich.
- Stege, die über die Wasseroberfläche gebaut werden, sollten nur schmale Zugangsstege mit 1m Breite sein.
- Liegedecks dürfen nur bis zur Wasserlinie (2m) reichen und nur 25% der Grundstückslänge, maximal 3m ausmachen. Ein Überbauen der gesamten Wasserlinie (Foto 17,18 und 20) ist nicht zulässig.
- Stiegen ins Wasser dürfen nur 1m breit sein.

Dr. Ulrike Wychera

**Allgemein beeidete gerichtlich zertifizierte Sachverständige
Schwimmteiche und Gartenteiche (Planung und Bepflanzung)
Gewässerökologie und Kleinbadegewässer**



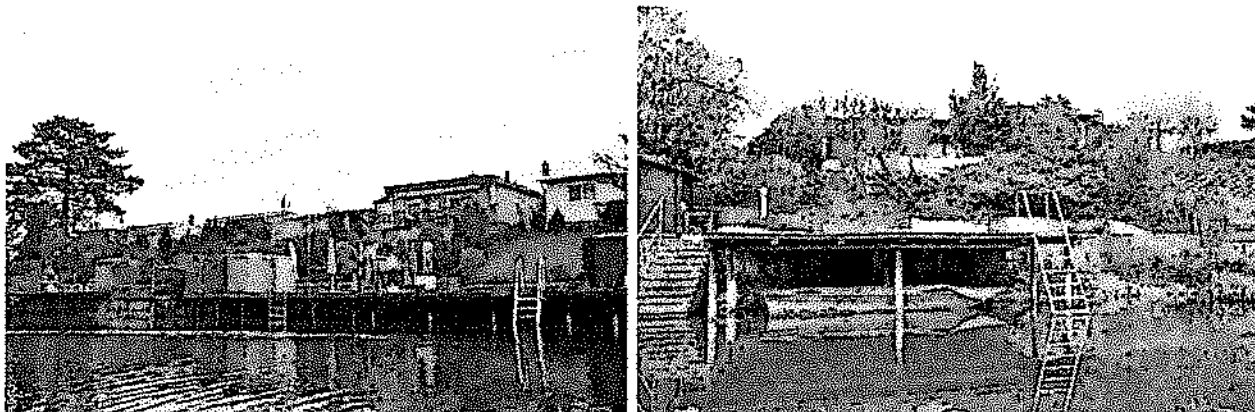
Fotos 13 und 14: ein mindestens 2m breiter naturnaher Uferstreifen, zum Teil mit Röhricht bewachsen mit einem schmalen Zugangssteg



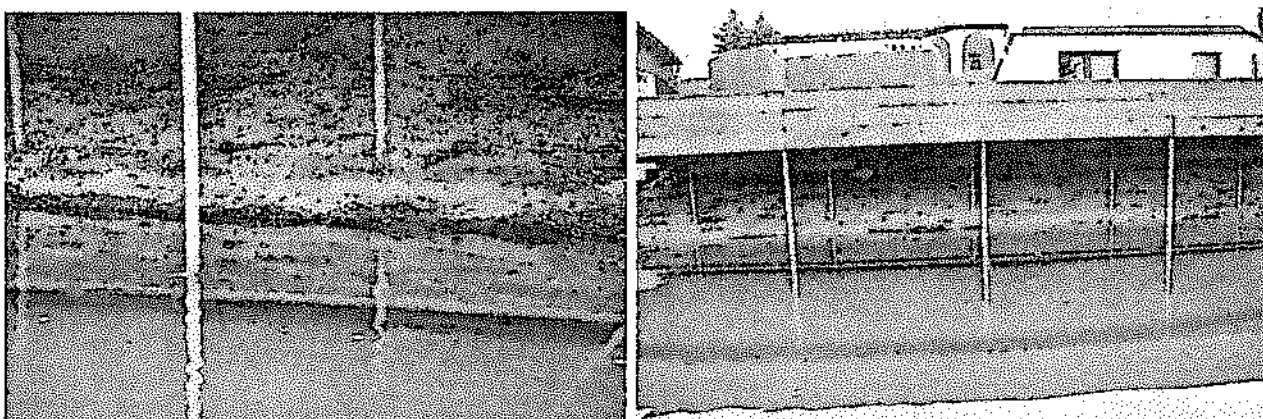
Fotos 15 und 16: Ufermauern zur Landgewinnung sind nicht zulässig

Dr. Ulrike Wychera

**Allgemein beeidete gerichtlich zertifizierte Sachverständige
Schwimnteiche und Gartenteiche (Planung und Bepflanzung)
Gewässerökologie und Kleinbadegewässer**



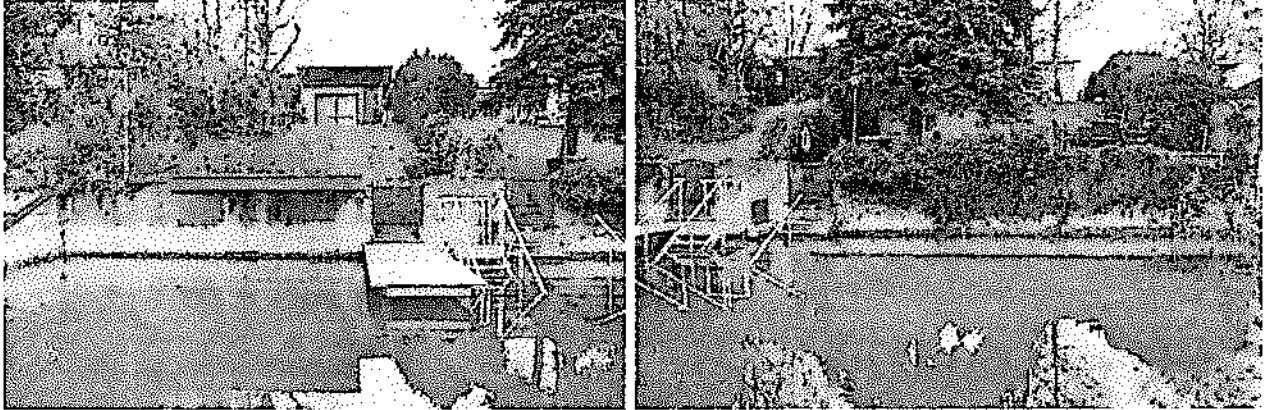
Fotos 17 und 18: Liegedecks überdecken die gesamte Uferzone



Fotos 19 und 20: Bitumen auf dem Kies (eine absolut unzulässige Verunreinigung des Gewässers, das ja auch über Brunnen als Trinkwasser genutzt wird!) und Überbauung der gesamten Uferlinie

Dr. Ulrike Wychera

*Allgemein beeidete gerichtlich zertifizierte Sachverständige
Schwimmteiche und Gartenteiche (Planung und Bepflanzung)
Gewässerökologie und Kleinbadegewässer*



Fotos 21 und 22: Der DOK IV weist an diesen Stellen kein natürliches Ufer auf und verfügt somit nicht über einen reinigenden Uferrandstreifen.

2. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Grundstücken

Das Abstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist nur entlang der straßenseitigen Grundgrenze und in einem Bereich bis 6m von der straßenseitigen Grundgrenze zulässig. Die Fläche muss so gestaltet sein, dass ein Abschwemmen von Wasser samt Verunreinigungen nicht möglich ist. Es muss Sorge getragen werden, dass das Wasser genau auf dieser Fläche zur Versickerung gebracht wird. Garagen dürfen nur von der Grundstücksgrenze aus bis zur straßenseitigen Fluchtlinie befahren werden. Ein weiteres Befahren des Grundstückes in Richtung des Gewässers ist nicht zulässig. Laut Leitfaden der Tiroler Siedlungswasserwirtschaft darf die Höhe des Sickerraumes (gewachsener Boden, Humus) unterhalb der Versickerungsfläche bis zum Grundwasserspiegel (HGW 100) eine Mächtigkeit von 1m nicht unterschreiten.

Auf der definierten Abstellfläche ist das Parken oder das Abstellen über den Winter nur dann zulässig, wenn es sich um fahrtüchtige Fahrzeuge handelt, die ein gültiges Pickerl aufweisen.

Wie bereits zitiert schreibt Das Land Niederösterreich in einem Artikel über die Sondernutzung von Öffentlichem Wassergut folgendes (Beilage 1):

„Für insbesondere folgende Maßnahmen erteilen wir keine Zustimmung:

- Ablagern von Grünschnitt, Abfällen, etc.
- **Abstellen von Fahrzeugen**
- Herstellung von Ufermauern zur „Landgewinnung““

3. Schwimmbecken Wasserentsorgung

Laut Merkblatt des ÖWAV (siehe Beilage 2) als Leitfaden des Landes NÖ ist das Versickern von Beckenwasser Boden flächig auf eigenem Grund über eine geschlossene Grünvegetation zulässig wenn es sich nicht um besonders geschützte Bereiche handelt (Grundwasserschutzgebiete). Dabei ist zu beachten, dass die Fläche ausreichend groß ist und der Boden über eine ausreichende Sickerfähigkeit verfügt. Jegliche Form der direkten Einbringung in den Untergrund (Sickerschacht) ist verboten. Der Aktivchlorgehalt darf maximal 0,05 mg/l betragen, dieser Grenzwert muss vorher kontrolliert werden.

Beckenwässer, die Überwinterungszusätze und/oder biozide Chemikalien (z.B. Algizide) besonders auf Basis von Kupfer- und Silbersalzen enthalten, dürfen grundsätzlich nicht versickert oder in das Gewässer eingeleitet werden.

Da es sich beim DOK IV um ein sehr sensibles Gewässer handelt, das direkt mit dem Grundwasser (Trinkwasser) verbunden ist, ist eine Einleitung auf jeden Fall zu verbieten. Es ist viel zu wenig kontrollierbar, welche Chemikalien sich zum Zeitpunkt der Versickerung tatsächlich in den Beckenwässern befinden. Im Wasserrechtsbescheid von 1981 ist die Versickerung jeglicher Abwässer verboten und sollte auch in Zukunft so gehandhabt werden.

4. Düngemittel und Pestizide

Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf allen Flächen, auch auf den ebenen Flächen, entlang des DOK IV zu untersagen. Bei Starkregen kann nicht gewährleistet werden, dass Dünger in das Gewässer abgeschwemmt wird. Der DOK IV ist ein schmales, seichtes Gewässer, das sehr sensibel und rasch auf Umwelteinflüsse

Dr. Ulrike Wychera

*Allgemein beeidete gerichtlich zertifizierte Sachverständige
Schwimmteiche und Gartenteiche (Planung und Bepflanzung)
Gewässerökologie und Kleinbadegewässer*

reagiert. Nur eine geringe Menge an Dünger kann die biologische Selbstreinigungskraft stören. Daher ist es erforderlich, alle negativen Einflüsse von außen zu verhindern.

5. Sonstige erforderliche Maßnahmen

Wasserpflanzen dürfen nur nach Absprache mit einem Biologen von autorisierten Personen in das Gewässer eingepflanzt werden, um die Wasserqualität des DOK IV zu verbessern.

Auf den Uferböschungen dürfen keinerlei Installationen angebracht werden, die die natürlichen Reinigungsprozesse des Gewässers behindern (z.B. Gebläse zum Entfernen der Algen).

Röhricht muss im Herbst geschnitten werden, da das abgestorbene Pflanzenmaterial ein zusätzlicher Nährstoffeintrag für das Gewässer ist.

Mit besten Grüßen

Dr. Ulrike Wychera

Kritzendorf, 12.12.2013

Dr. Ulrike Wychera

**Allgemein beeidete gerichtlich zertifizierte Sachverständige
Schwimnteiche und Gartenteiche (Planung und Bepflanzung)
Gewässerökologie und Kleinbadegewässer**

Beilagen:

Beilage 1: ÖWAV Markblatt: Private Hallen- und Freischwimmbecken, Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser

Beilage 2: Land Niederösterreich: Sondernutzung von Öffentlichem Wassergut

Beilage 3: Amt der NÖ Landesregierung (2013): Grundwasserdaten im Bereich des Donau-Oder Kanals, Becken IV, bzw. für den Bereich des Grundstückes Nr. 270/4, Katastralgemeinde Oberhausen

Literatur:

GRUDZINSKI A., EYDELER I., KELLER I., SPIEKER J. (2010): Wasserrahmenrichtlinie Band 3, Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil B: Stillgewässer. Empfehlung zu Auswahl, Prioritätensetzung und Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung der großen Seen in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hg.) Norden

ISELI C. (2012): Verbaute Seeufer aufwerten. Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement. Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation, Verkehr und Infrastruktur, Landwirtschaft und Wald, Umwelt und Energie (Hg.)

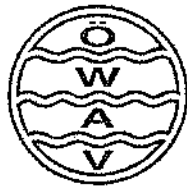
KALBE L. (1997): Limnische Ökologie. B.G. Teubner Verlagsgesellschaft, Stuttgart, Leipzig
Entsorgung von Oberflächenwässern: Leitfaden der Tiroler Siedlungswasserwirtschaft, Februar 2005

OSTENDORP W., DIENST M., JACOBY H., KRAMER I., PEINTINGER M., SCHMIEDER K., WERNER S. (10/2004): Rahmenbedingungen für ein naturschutz- und gewässerschutzfachliches Bewertungssystem für Seeufer am Beispiel des Bodensees. Gutachten der Arbeitsgruppe Bodenseeufer (AGBU) für die Bodensee-Stiftung, Konstanz und den Global Nature Fund, Radolfzell (Hg.). -24 S., Konstanz

SCHÖNBORN W. (2003): Lehrbuch der Limnologie. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart

WALZ N., BRÜGGEMANN R., OSTENDORP W. (2002): Seeufer, das vergessene Ökoton, Einführung. Umweltwissenschaften und Schadstoff-Forschung 14, 4, S. 255-256

WALZ N., OSTENDORP W., BRÜGGEMANN R. (2003): Seeufer, ein vergessenes Ökoton. Die Bewertung von Seeufern in Deutschland. Ecomed Verlagsgesellschaft AG & Co KG, Landsberg



ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

ÖWAV-Merkblatt

Private Hallen- und Freischwimmbecken Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser

2. Auflage, 2011

Aufbereitete Badewässer sowie bäderspezifische Spül- und Abwässer enthalten bestimmungsgemäß Desinfektionsmittel und/oder Biozide sowie Aufbereitungshilfsmittel. Bei der Ableitung dieser Wässer sind grundsätzlich die rechtlichen Vorgaben und folgender Stand der Abwassertechnik zu beachten:

1. Empfehlung einer rechtskonformen sowie erfahrungsgemäß auch praktikablen Ableitung einzelner bäderspezifischer Wasser-/Abwasserarten

Hinweis: Diese Empfehlung beruht auf bewährten Verfahren der Badewasserbehandlung unter Einsatz von handelsüblichen Aktivchlorpräparaten sowie anorganischen pH-Korrektur- und Flokkungshilfsmitteln. Eine sinngemäße Anwendung auf mit Aktivsauerstoff behandelte Badewässer wird empfohlen, da solche Wässer auch Chemikalien (z. B. durch Sulfat aus dem Einsatz von Persauerstoffverbindungen) enthalten.

• Spül- und Reinigungswässer

Spül- und Reinigungswässer (inklusive der Filterrückspülwässer), d. h. alle Abwässer der chemisch-physikalischen Badewasseraufbereitung, sind im Regelfall entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in einen Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal (allenfalls die Kleinkläranlage vor Ort) abzuleiten.

Hinweis: Im Falle der Einleitung in die eigene Kleinkläranlage ist darauf zu achten, dass die bescheidkonforme Reinigungsleistung der Anlage durch die in Spül- und Reinigungswässern unvermeidlich enthaltenen Chemikalien nicht beeinträchtigt wird. Eine vorangehende Rücksprache beim Lieferanten/Hersteller der Kleinkläranlage wird dringend empfohlen.

• Beckenwässer

Beckenwässer mit Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/l können außerhalb besonders geschützter Bereiche (Grundwasserschutz- und -schongebiete)

- auf eigenem Grund und Boden flächig (über eine geschlossene Grünvegetation) versickert,
- ohne Errichtung von Einbauten in ein Gewässer sowie/oder
- in eine Regenwasserkanalisation in Absprache mit dem Kanalisationsbetreiber eingeleitet werden.

Dabei ist zu beachten:

- Voraussetzung für die Oberflächenversickerung ist eine ausreichend große Fläche mit geschlossener Vegetation (z. B. Wiese/ Rasen) mit ausreichender Sickerfähigkeit. Die Oberflächenversickerung hat jedenfalls so zu erfolgen, dass fremde Rechte nicht verletzt, z. B. Nachbargrund-

stücke nicht vernässt werden. Im Zweifelsfall ist (vor der Ableitung!) die zuständige Behörde (Gemeinde oder Wasserrechtsbehörde) zu kontaktieren.

- Nach dem letzten Zusatz von Desinfektions- und Entkeimungsmitteln (ins Badewasser) muss in der Regel mindestens 48 Stunden zugewartet werden, bis ein Aktivchlorgehalt von 0,05 mg/l unterschritten wird. Jedenfalls ist vor dem Abpumpen/ dem Ausleiten des Beckenwassers die Einhaltung dieses Grenzwertes (z. B. mittels handelsüblicher so genannter DPD-Colorimeter) zu kontrollieren.
- Die Einleitung von Beckenwässern in ein Gewässer darf keine Erhöhung der Temperatur und keine mehr als 10 %ige Erhöhung der Wasserführung verursachen (d. h. schwallartige Einleitungen vermeiden!).

Beckenwässer dürfen, da bestimmungsgemäß chemikalienhaltig, jedenfalls nicht direkt (d. h. ohne Bodenpassage) in das Grundwasser eingebracht werden. Jegliche Form der direkten Einbringung in den Untergrund (z. B. Schachtversickerung ohne Bodenpassage) sowie die Einleitung in ein Fließgewässer oder ein stehendes Gewässer mittels dauerhafter entwässerungstechnischer Einrichtungen (Verrohrungen) bedürfen einer **wasserrechtlichen Bewilligung** (§ 32 WRG).

Ableitungen aus sogenannten Naturbadebecken (mit Schilfbänken etc.) sollten im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes ebenfalls möglichst als Versickerung/Ableitung in ein Gewässer gemäß den Vorgaben von Punkt 1 dieses Merkblattes erfolgen.

Beckenwässer, die Überwinterungszusätze und/oder biozide Chemikalien (wie z. B. Algenbekämpfungsmittel – „Algizide“) besonders auf Basis von Kupfer- und Silbersalzen sowie mehr als 300 g Salz/m³ (Natriumchlorid, in sogenannten Solebädern) enthalten, dürfen grundsätzlich nicht versickert oder in ein Gewässer abgeleitet werden, sondern sind in Abstimmung mit der örtlichen Kanalbehörde in das öffentliche Schmutzwassernetz einzuleiten.

2. Ergänzende Hinweise

- Im privaten Bereich werden bei der Badewasseraufbereitung zunehmend alternative Verfahren (z. B. Ozon-/UV-Anlagen) sowie physikalische Verfahren ohne spezifische Wirkungsgrundlage, aber auch Zusätze auf Basis von Silber- und Kupfersalzen sowie Ammonsulfat verwendet. Zum Schutz der eigenen Gesundheit aber auch der Umwelt wird dringend empfohlen, grundsätzlich nur dem Stand der Technik entsprechende, erprobte Badewasseraufbereitungsverfahren und unbedenkliche chemische Produkte einzusetzen.
- Durch eine fachmännische bauliche und technische Ausführung der Badeanlage kann auch die versehentliche Ableitung von Spül- und Reinigungswässern außerhalb der Schmutzwasserkanalisation von vorne herein unterbunden werden. Im Zweifelsfall ist es jedenfalls das geringere Übel, wenn Beckenwasser (versehentlich) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, als wenn Reinigungs-/Filterrückspülwasser unkontrolliert in die Umwelt gelangen.
- Reste von Schwimmbadchemikalien dürfen **unter keinen Umständen** (auch nicht nach Verdünnung!) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder auf sonstige Weise in die Umwelt „entsorgt“ werden. Nicht mehr benötigte Schwimmbadchemikalien sind als Problemabfall bei den Sammelstellen der Gemeinden abzugeben.

3. Rechtsgrundlagen

- Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 idgF, insbesondere § 32 und § 32a Abs.1, lit a und b,
- AEV Wasseraufbereitung, BGBl. 1995/892 idgF,
- Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZVO Chemie GW), BGBl. II 98/2010),
- Bau- und Kanalisationsgesetze der Länder.



www.noel.gv.at

[Home](#) » [Umwelt / Wasser](#) » [Öffentliches Wassergut](#) » [Sondernutzung von Öffentlichem Wassergut](#)

Sondernutzung von Öffentlichem Wassergut

Für Sondernutzungen von Öffentlichem Wassergut ist die Zustimmung der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes als Vertreter der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) erforderlich.

Sondernutzungen von Öffentlichem Wassergut sind alle Nutzungen, die nicht von dem im Wasserrechtsgesetz angeführten Gemeingebrauch umfasst sind.

Gemeingebrauch ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers, wie insbesondere zum Baden, Waschen, Trinken, Schwimmen, Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Schotter, Steinen und Eis, schließlich die Benutzung der Eisdecke überhaupt, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet noch ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, und ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt.

Sondernutzungen stellen daher z.B. folgende Maßnahmen dar:

- Stege, Brücken, Durchlässe und Furchen
- Auslaufbauwerke, Rohrausmündungen
- Querungen mit Leitungsanlagen
- Errichtung von Bootsstegen
- Materialentnahmen (über den Gemeingebrauch hinausgehend)
- Anlegung von Rad-, Wander- und Promenadenwegen
- Nutzung von Flächen als Garten, für Zwecke der Landwirtschaft etc.
- Hochwasserschutzanlagen
- Wasserkraftanlagen
- Wasserentnahmen mit baulichen bzw. ortsfesten Anlagen
- Einbeziehung von Gewässerflächen in Teichanlagen

Genehmigung zur Sondernutzung

Für derartige Grundbeanspruchungen ist die Zustimmung der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes als Vertreter der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) erforderlich.

Bestimmte Grundnutzungen (etwa Verrohrungen, die nicht ausschließlich der Schaffung von Überfahrten dienen oder Verrohrungen mit einer Länge von über 10 m, die Herstellung von Massivbauten etc.) bedürfen darüber hinaus auch des Einverständnisses des zuständigen Bundesministers.

Geplante Grundnutzungen des Öffentlichen Wassergutes können dabei grundsätzlich nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass diese mit den Widmungszwecken des Öffentlichen Wassergutes vereinbar sind bzw. diese nicht beeinträchtigen.

Für insbesondere folgende Maßnahmen erteilen wir keine Zustimmung:

- Ablagerung von Grünschnitt, Abfällen etc
- Abstellen von Fahrzeugen
- Herstellung von Ufermauern zur "Landgewinnung"
- Anschüttungen
- Einfriedung von Bachläufen

Ausdrücklich untersagt sind alle über den eingangs erwähnten Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzungen

des Öffentlichen Wassergutes, für die keine vertragliche Regelung erwirkt worden ist.

Sondernutzungsvertrag

Grundinanspruchnahmen bzw. Nutzungen des Öffentlichen Wassergutes werden mit Verträgen geregelt, die den Ländern vom zuständigen Bundesministerium zur Verwendung vorgeschrieben worden sind. Sie regeln insbesondere die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber dem Bund sowie die Erhaltung des Vertragsgegenstandes. Im Einzelfall werden die Verträge durch besondere Auflagen und Bedingungen ergänzt.

Auch bei Zustimmung zu Inanspruchnahmen von Flächen des Öffentlichen Wassergutes behält sich der Bund im Rahmen des zu schließenden Übereinkommens (Sondernutzungsvertrag) vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Entfernung oder Änderung von Anlagen zu verlangen. Damit soll gewährleistet bleiben, dass etwa im Zuge von im öffentlichen Interesse gelegenen, wasserbaulichen Vorhaben auch bei vorhandenen Grundnutzungen auf die vorhandenen Flächen des Öffentlichen Wassergutes zurückgegriffen werden kann.

Der Interessent an einer Grundnutzung des Öffentlichen Wassergutes muss daher eine mögliche spätere Kündigung der Vereinbarung durch den Bund in Betracht ziehen.

Vorgangsweise

Benutzen Sie bitte für einen Antrag um Genehmigung von Sondernutzungen des Öffentlichen Wassergutes unser Onlineformular Sondernutzung (zur Einstiegsseite kommen Sie über die WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN) . Der Antrag muss nicht digital signiert werden (Sie brauchen dazu keine Bürgerkarte)!

Sie können das Formular auch gefahrlos testen (Probieren ohne Folgen). Sie machen dabei alle Angaben wie im "richtigen" Formular mit dem Unterschied, dass der Antrag nach Abschluss der Eingaben NICHT an uns übermittelt wird!

Sie können Ihren Antrag um Genehmigung von Sondernutzungen des Öffentlichen Wassergutes auch schriftlich und gebührenfrei bei der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes einbringen. Beachten Sie dabei die folgenden Hinweise zu den notwendigen Antragsunterlagen, die auch beim Online-Formular zu beachten sind. Auf Anforderung können wir Ihnen für Brücken und Stege und für Auslaufbauwerke gerne ein Musterformular für einen solchen Antrag per Email zusenden.

Nach positiver Beurteilung des eingelangten Antrages durch die Wasserbauverwaltung wird durch die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes ein Sondernutzungsvertrag ausgearbeitet, welcher dem Antragsteller zur Unterzeichnung zugesendet wird.

Bei beabsichtigten Inanspruchnahmen des Öffentlichen Wassergutes im größeren Ausmaß (etwa bei Herstellung von kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, bei der Errichtung von Wasserkraftanlagen etc.) ist zur Vermeidung späterer Umplanungen bereits im Zuge der Projekterstellung das Vorhaben mit der Wasserbauverwaltung abzusprechen.

Vom Projektverfasser ist in diesen Fällen nachzuweisen, dass das Projekt im Einvernehmen mit der Wasserbauverwaltung ausgearbeitet worden ist (etwa durch Aufbringung eines Vermerkes durch die Wasserbauverwaltung auf den Einreichunterlagen).

Antragsunterlagen

Anträge um Erteilung der Grundbenutzungsbewilligung sind nicht an eine besondere Form gebunden. Einem schriftlichen Antrag sind zur schnellen Bearbeitung in **2-facher Ausfertigung** folgende Unterlagen anzuschließen.

1. Katasterplan

Der Plan hat zu enthalten:

- Darstellung der genauen Lage der auf Öffentlichem Wassergut geplanten Anlagen
- die Grundstücksnummer der berührten Gerinneparzelle
- die Fließrichtung des Gewässers
- den Maßstab des Lageplanes
- die Katastralgemeinde

Im Online-Formular kann der Plan als Datei (pdf) übermittelt werden.

2. Technische Beschreibung

- Beschreibung der auf Öffentlichem Wassergut geplanten Anlagen sowie
- das Ausmaß der zur Nutzung vorgesehenen Fläche (m²)

Für die Herstellung von **Rohrdurchlässen (Überfahrten)** sind darüber hinaus noch folgende Daten bekanntzugeben bzw. hat das Projekt nachstehende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Der Durchlass (Rohr-, Kasten-, Rahmen-, Plattendurchlass oder Bogenprofil mit beidseitigen Fundamenten) darf nur die für die Überfahrt bzw. den Fußgängerverkehr notwendige Länge aufweisen (keine Gewässereindeckung).
- Sollte der vorgesehene Durchlass im Siedlungsgebiet errichtet werden, so ist dieser auf ein Hochwasser HQ 100 zu dimensionieren (dabei ist die verminderte Abflusskapazität bei Aufeinanderfolgen von Profilerweiterungen und Verengungen zu berücksichtigen)
- Für den Fall, dass das betroffene Gerinne nicht überwiegend trockenfällt, ist eine gewässeradäquate Sohle im Bereich des Durchlasses zu errichten und im Projekt auch vorzusehen.
- Beschreibung des Objektes unter Angabe der Abmessungen (Durchmesser, Länge des Durchlasses) und der verwendeten Baustoffe bzw. Materialien
- Angabe, welche Liegenschaften durch den Durchlass verbunden werden (Grundstücksnummer und Eigentümer)
- Angabe, ob sich der Durchlass im Verlauf eines (einer) öffentlichen oder privaten Weges (Straße) befindet
- Angabe des Erhalters der Überfahrt
- bei Errichtung des Durchlasses im Siedlungsgebiet Angabe des Hochwassers (HQ 100) in m³/s
- andernfalls Angabe des Hochwassers im Freiland in m³/s
- Einzugsgebiet des betroffenen Gewässers in ha bzw. km²
- Art des Durchlasses (Rohr-, Kasten-, Rahmen-, Plattendurchlass oder Bogenprofil mit beidseitigen Fundamenten)
- bei wasserführenden Gräben bzw. Bachläufen Beschreibung der Maßnahmen zur Schaffung einer gewässeradäquaten Sohle
- Angabe des Zweckes der Eindeckung

Im Online-Formular sind für diese Angaben Eingabefelder vorgesehen bzw. kann eine längere technische Beschreibung als Datei (Word, pdf) übermittelt werden.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Links

[Einstiegsseite Online-Formular](#)

Nähere Informationen zum Online-Formular

Ihre Kontaktstelle des Landes für Öffentliches Wassergut

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1)

E-Mail: post.wa1@noel.gv.at
Tel: 02742/9005-14369, Fax: 02742/9005-14040
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8

[Lageplan, Adressen aller Dienststellen](#)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Abteilung Hydrologie und Geoinformation
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herr
Manfred Kaup

BD3-G-2340/1536-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1 ZS (an

E-Mail: post.bd3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13040 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Andreas Staindl

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12674

Datum

29. November 2013

Betrifft

Kaup Manfred, Wassergenossenschaft des DOK, Gst. 270/4, KG Oberhausen, Gst. 782/3,
KG Gr. Enzersdorf

Sehr geehrter Herr Kaup!

Sie haben um Bekanntgabe der relevanten Grundwasserdaten im Bereich des Donau –
Oder Kanales Becken IV, bzw. für den Bereich des Grundstückes Nr. 270/4,
Katastralgemeinde Oberhausen ersucht.

Aufbauend auf einer Studie über Extremwertgrundwasserspiegel im Marchfeld und
Korneuburger Becken, erstellt durch das Joanneum Graz, sowie der umliegenden
Messstationen des Hydrographischen Dienstes NÖ können folgende Daten
bekanntgegeben werden:

HGW (mit 100 jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit): ca. 151,5 mü A.

HGW (mit 30 jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit): ca. 150,5 mü A.

MGW: ca. 149,0 mü A.

NGW: ca. 147,0 m ü.A.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bekannt gegebenen Höchstgrundwasserspiegel bei
hydrologischen Extremereignissen überschritten werden können.

Für weitere Fragen stehen wir gerne, auch telefonisch, zur Verfügung.

Es wird um Ersatz des Amtsaufwandes ersucht:

Ein Amtsorgan mit insgesamt 1 halbe Stunden á € 57,16--

Gesamt: € 57,16--.

Es wird um Einzahlung des beiliegenden Zahlscheines ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

St a i n d l

Amtssachverständiger für Grundwasserhydrologie

